



Hagenow, 10.06.24

**Nutzungsbedingungen für den WLAN-Zugang und die Internetnutzung
am Robert-Stock-Gymnasium**

Das Robert-Stock-Gymnasium eröffnet seinen Schülern im Bereich des Schulgeländes als freiwilliges Angebot kostenlos den Zugang zum Internet über ein WLAN, wenn die folgenden Regelungen anerkannt werden. Diese sind Teil der Schulordnung und werden mit erstmaliger Anmeldung im WLAN akzeptiert.

Ein Anspruch auf Zulassung zur Internetnutzung besteht nicht. Das freiwillige Angebot der Internet-Nutzungsmöglichkeit kann individuell oder generell durch die Schule eingeschränkt werden.

Die Regelungen gelten für private und für befristet durch die Schule zur Nutzung überlassene Geräte:

1. Die Nutzung des Zugangs ist ausschließlich auf Recherche- bzw. Darstellungszwecke für schulische Zwecke begrenzt. Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o.Ä. verletzt werden, z.B. durch die Nutzung von Internet-Tauschbörsen. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von schädigenden und/oder rechtswidrigen Inhalten, einschließlich des Versands von unverlangten Massen-E-Mails, (sog. „Spamming“) und Viren ist untersagt. Das Übermitteln von sittenwidrigen, belästigenden („Mobbing“) oder anderweitig unerlaubten Inhalten, deren Einstellen in das Internet, insbesondere in soziale Netzwerke oder das Hinweisen auf solche Inhalte im Internet sind untersagt. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
2. Wer unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopiert oder verbotene Inhalte nutzt, kann zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.
3. Das Land oder seine Bediensteten sind nicht für den Inhalt von abrufbaren Angeboten Dritter im Internet verantwortlich, auch wenn dies über das bereitgestellte WLAN erfolgt.
4. Die Lehrkraft ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen z. B. durch Einsicht in den Browser- und App-Verlauf zu überprüfen.
5. Der Zugang zum WLAN ist nur personenbezogen in Kombination mit Anmeldenamen/ Anmelde- und Passwort möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen, auch nicht Geschwistern; im Zweifelsfall haftet der registrierte Nutzer für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung seines WLAN-Zugangs. Das Passwort ist vertraulich zu behandeln und gegebenenfalls zu ändern, falls Gefahr besteht, dass es Unbefugten zur Kenntnis gelangt ist. Das Arbeiten mit einem fremden Account ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der zuständigen Lehrkraft mitzuteilen.
6. Die zur Nutzung des WLANs erforderliche Hardware (insbesondere ein WLAN-fähiges Endgerät) und Software stellt der Nutzer selbst bereit. Die Schule übernimmt keine Haftung für etwaigen Schäden an den Geräten. Ein technischer Support für die Nutzung von privaten Geräten kann nicht gewährleistet werden.
7. Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutzfiltersoftware der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.

8. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der von den Schülern genutzten privaten Geräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Nutzern.
9. Der nach der Anmeldung durch den Nutzer vermittelte Datenverkehr zwischen dem Hotspot und dem Endgerät des Nutzers wird unverschlüsselt übertragen. Es ist deshalb möglich, dass Dritte die übertragenen Daten einsehen und/oder auf diese zugreifen können. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den Schutz (z. B. durch eine geeignete Firewall, Virenschutz, regelmäßige Datensicherung etc.) und die Verschlüsselung (z. B. https, VPN) seiner Daten.
10. Zeitweilige Störungen etwa aufgrund höherer Gewalt, Wartungsmaßnahmen o.ä. können nicht ausgeschlossen werden. Die Schule wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um solche Störungen unverzüglich zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken. Die Schule garantiert aus technischen Gründen keine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit.
11. Jeder Manipulationsversuch an der Netzstruktur wird durch das Robert-Stock-Gymnasium zur Anzeige gebracht.
12. Die Nutzungsaktivitäten der Nutzer werden personenbezogen protokolliert und gespeichert. Diese können im Fall der missbräuchlichen Nutzung des Zugangs¹ personenbezogen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Zu diesem Zweck werden die Nutzerdaten ab der ersten Einwilligung in den Nutzungsvertrag für bis zu 5 Jahren gespeichert. Im Verdachtsfall werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung erfolgt durch die von der Schulleitung schriftlich bestimmten Personen. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Die Auswertung der Protokolldaten wird schriftlich dokumentiert.
13. Das Robert-Stock-Gymnasium ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLANs und der hiermit verbundenen Leistungen durch die Nutzer beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung des WLANs verbunden sind.
14. Die Schüler werden zu Beginn der schulischen Nutzung über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Sie versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese anerkennen. Diese Belehrung wird im Klassenbuch protokolliert und jedes Jahr, zu Beginn des Schuljahres, wiederholt.
15. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können den Entzug der Nutzungsberechtigung und ggf. rechtliche Konsequenzen zur Folge haben.
16. Die Nutzungserlaubnis endet mit jedem Schuljahr automatisch und muss am Anfang des neuen Schuljahres erneut erteilt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen regeln das Hotspot-Nutzungsverhältnis zwischen dem Robert-Stock-Gymnasium und dem Nutzer abschließend.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Anerkennung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen unberührt.

Stand 12/2019

¹ Im Rahmen von Ermittlungsverfahren ist die Schule ggfs. verpflichtet, diese Daten den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen.